

Satzung  
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
für die Stadt Cochem  
vom 22.01.1987

in der Fassung der 10. Sitzung über die Änderung dieser Satzung vom 06.04.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes, und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Cochem stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Cochem Träger der Baulast ist.

§ 2  
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

1. Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3  
Bemessung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
2. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4  
Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem, Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

## § 6 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in 2 Raten fällig, und zwar jeweils zur Hälfte am 01.05. und 01.08. eines Jahres, soweit die Stadt nicht durch den Gebührenbescheid etwas anderes festsetzt.

## § 7 Erstattung

1. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühren ab dem Kalendermonat, welcher auf den Monat des schriftlichen Eingangs der Erklärung der Beendigung folgt. Wird die Aufgabe einer Sondernutzung mehrere Monate im Voraus erklärt, tritt der in diesem Zusammenhang genannte Zeitpunkt der letztmaligen Inanspruchnahme der Sondernutzung an die Stelle des schriftlichen Eingangs. Eine rückwirkende Erstattung ist demnach nicht möglich.

Die schriftliche Mitteilung über die Aufgabe einer Sondernutzungserlaubnis ist an die Stadt Cochem zu richten. Maßgeblich für die Bestimmung des folgenden Kalendermonats ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Stadt Cochem, Markt 1, 56812 Cochem.

2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangene Kalendermonate des nicht mehr genutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet wurden.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cochem vom 09.05.1980 außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund dieser Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt  
Cochem vom 06.04.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €		Mindestgebühr
		Von	bis	
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Bauschuttmulden bzw. -containern, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
a)	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	0,89	3,56	10,76
b)	auf Parkplätzen/Stellflächen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	1,34	36,96	21,48
c)	auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	1,34	5,33	21,48
	<p>Für die Ausübung von Sondernutzungen von bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Gebühr von 25 v.H. der unter Ziffer 1 genannten Beträge/Monatsgebühren zu leisten. Die Regelungen über Mindestgebühren bleiben unberührt.</p> <p>Für die Einrichtung von Arbeitsstellen sowie Lager- und Bereitstellungsflächen von bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen welche Arbeiten jedweder Art am Straßenkörper selbst (Straßenbauarbeiten etc.), an Abwasser-, Kommunikations- oder sonstigen Versorgungsleitungen zum Anlass haben, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.</p> <p>Für Arbeiten jedweder Art die im Auftrag der Stadt Cochem durchgeführt werden sowie für die hiermit in direktem Zusammenhang stehenden Sondernutzungen nach Ziffer 1 sind keine Sondernutzungsgebühren zu erheben.</p>			
2	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den	3,52	10,76	6,49

	Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr			
3	Kellerschächte je angefangenem ½ m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	6,49	21,48	-
4	Liftsäulen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	106,64	525,74	-
5	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	1,31	5,33	-
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	3,52	10,76	12,59
7	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,76	26,67	-
8	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,89	1,34	5,37
9	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt			
a)	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	0,89		10,76
b)	auf Parkplätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	0,89		11,00
c)	auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	10,76		34,43
10	Aufstellen von Waren, Warenständen, -tischen, -körben oder sonstigen Behältnissen zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich in der			
	<b>Zone 1</b> Hierzu gehören folgende Straßen: Moselpromenade von Brückenstraße bis Hotel Landsknecht (einschließlich), Bereich unter der Vorlandbrücke und Enderplatz,	10,76		34,43

	Brückenstraße bis einschließlich Haus Briederweg 1 (Grundstück Gemarkung Cochem, Flur 8 Nr. 184/1, 183/2 und 183/7) auf der rechten Straßenseite und einschließlich Haus Brückenstraße 3 (Grundstück Gemarkung Cochem, Flur 8 Nr. 327/2) auf der linken Straßenseite, Liniusstraße, Bernstraße, Marktplatz, Obergasse, Oberbachstraße bis Einmündung Schlaufstraße, Herrenstraße, Burgfrieden bis einschließlich Hotel Landsknecht, Schloßstraße bis einschließlich Reichsburg; und alle dazwischen liegenden Querstraßen.		
	<b><u>Zone 2</u></b> Hierzu gehören folgende Straßen: Sehler Anlagen, Moselpromenade ab Hotel Landsknecht (ohne dieses Hotel selbst), Burgfrieden ab Hotel Landsknecht (ohne dieses Hotel selbst) Oberbachstraße ab Einmündung Schlaufstraße, Schlaufstraße, Löhrrstraße, In der Märtschelt, Kelberger Straße, Jahnstraße, Hinter Kempeln, Klosterberg, Endertstraße, Brückenstraße, jenseits des Teilstückes, das in der Beitragszone 1 enthalten ist, Briederweg, Pinnerstraße, Ravenéstraße, Bahnhofsvorplatz, Moselstraße vom Polizeigebäude bis Kreishaus sowie alle dazwischen liegenden Querstraßen; in Cochem-Cond der gesamte Stadtteil Alt-Cond bis einschl. Brückenkopf und Stadionstraße bis Haus Nr. 2	7,25	26,67
	<b><u>Zone 3</u></b> Hierzu gehören alle übrigen Straßen, die nicht unter die Zone 1 und 2 fallen	3,84	17,56
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem		

	m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich in der unter lfd. Nr.10 dieses Tarifs beschrieben			
	Zone 1	21,51		64,62
	Zone 2	13,28		39,98
	Zone 3	6,89		20,61
	<p>Wird eine Sondernutzungserlaubnis zur Ausstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten für mindestens 7 zusammenhängende Monate erteilt, kann von der Verwaltung der Verbandsgemeinde auf schriftlichen Antrag das Recht eingeräumt werden, auch an Tagen anderer Monate desselben Kalenderjahres die zugelassene Sondernutzung auszuüben, ohne das hierfür eine weitere Sondernutzungsgebühr gezahlt werden muss.</p> <p>Für die Ausübung von Sondernutzungen von maximal drei Kalendertagen/Monat ist eine Gebühr in Höhe von 40% je angefangenen Kalendertag und m<sup>2</sup> der unter den Ziffern 10-11 genannten Beträge zu leisten. Die Regelung über die Mindestgebühr bleibt unberührt.</p>			
12	Haltestellen für Fahrzeuge, mit denen Rundfahrten durchgeführt werden, je Haltestelle und Monat	53,31	838,96	53,31
13	Werbetafeln, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat			
	Zone 1	16,83 höchstens jedoch 117,29 pro Jahr		
	Zone 2	13,47 höchstens jedoch 94,29 pro Jahr		
	Zone 3	10,11 höchstens jedoch 70,69 pro Jahr		

	Für Werbetafeln, die auf Flächen aufgestellt werden, für die eine Sondernutzungsgebühr nach Nr. 10, 11 oder 12 zu zahlen ist, wird keine Sondernutzungsgebühr berechnet.		
14	Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 % zu Grunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.		

Inkrafttreten zum 01.07.2022, siehe 10. Änderungssatzung